



**GRUPPENWASSERVERSORGUNG
AMT**

GESELLSCHAFTSVERTRAG GRUPPENWASSERVERSORGUNG AMT

für den

**Bau und Betrieb der
Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)**

**Fassung vom 24. April 2019
In Kraft per 1. Oktober 2020**

Vertrag

Gruppenwasserversorgung Amt

zwischen

- a) den Politischen Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A.;
- b) der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg;
- c) den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;
- d) der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon–Uerzlikon)

(nachfolgend «Gesellschafter»)

für den

Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)

I. Bestand, Sitz und Zweck

Name und Mitglieder

Art. 1

Unter dem Namen «Gruppenwasserversorgung Amt» (GWVA) bilden die Politischen Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A., die Vereinigte Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg, die Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf sowie die Wasserversorgung Sektion Rifferswil auf unbestimmte Zeit eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft im Sinne von § 72 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich in Verbindung mit Art. 530 ff. OR.

Art. 2

Sitz

Die Gruppenwasserversorgung Amt hat ihren Sitz in Affoltern am Albis.

Änderung in der
Zusammensetzung

Art. 3

¹ Der Gruppenwasserversorgung Amt können gegen Entrichtung angemessener Einkaufsleistungen weitere Gemeinden und Genossenschaften nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Anlagen beitreten.

² Werden Wasserversorgungsgenossenschaften, die der Gesellschaft angehören, aufgelöst und ihre Anlagen und Aufgaben den betreffenden politischen Gemeinden übertragen, so werden diese ohne weiteres als Gesellschafter anerkannt. In gleicher Weise wird bei der Vereinigung von Genossenschaften verfahren. In solchen Fällen gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger über.

Zweck

Art. 4

¹ Die Gruppenwasserversorgung Amt bezweckt den Bau, die Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die gemeinsame Trink- und Löschwasserbeschaffung, in Ergänzung zur eigenen Wassergewinnung der Gesellschafter.

² Die Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Wassergewinnung aus der eigenen Grundwasseranlage in Maschwanden;
2. den Wasserbezug der Wasserversorgung Zürich über die Anlagen der regionalen Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM) gemäss GALM-Vertrag vom 22. Mai 2019;
3. den Wassertransport in den Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt bis zur Abgabe an die Gesellschafter;
4. die Wasserabgabe an die Gesellschafter im Rahmen ihrer Bezugsrechte;
5. den Betrieb der Anschlussanlagen der Gesellschafter bis zu und mit deren Bezugs- und Messstellen.

³ Die Aufgaben sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen; die Gewährleistung der Versorgungssicherheit genießt Priorität.

II. Organisation

Zusammensetzung

Art. 5

Die Gruppenwasserversorgung Amt setzt sich zusammen aus:

- a) den beteiligten Gemeinden und Genossenschaften bzw. ihren zuständigen Organen;
- b) der Betriebskommission;
- c) der Betriebsleitung;
- d) der Prüfstelle.

Rechte der Gemeinden und Genossenschaften

Art. 6

¹ Den zuständigen Organen der Gemeinden und Genossenschaften sind vorbehalten:

1. die Änderung dieses Vertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft;
2. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Betriebskommission;
3. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit sie die Befugnisse der Betriebskommission übersteigen;
4. die Genehmigung sowie die Kündigung des GALM-Vertrages.

² Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über neue Ausgaben bestimmt sich nach den für den jeweiligen Gesellschafter geltenden Rechtsgrundlagen und nach der Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an der Ausgabe.

Quorum

Art. 7

Beschlüsse der Gemeinden und Genossenschaften gelten als zustande gekommen, wenn die Zustimmung von 3/4 der Gemeinden und Genossenschaften, die zugleich 75 % der Bezugsrechte gemäss Art. 22 vertreten, vorliegt. Nach diesem Vertrag zustande gekommene Beschlüsse binden alle Gesellschafter.

A. Betriebskommission

Zusammensetzung

Art. 8

¹ Die Betriebskommission setzt sich aus Vertretern der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und Genossenschaften zusammen.

² Jede Gemeinde und Genossenschaft ordnet 1 Delegierten, die Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern sowie die Vereinigte Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg je 2 Delegierte ab.

³ Die Gemeinden und Genossenschaften ordnen für den Verhinderungsfall die Stellvertretung durch Ersatzdelegierte.

⁴ Die Delegierten nehmen für die Dauer, die mit der Amtsdauer der zürcherischen Gemeindebehörden zusammenfällt, Einsitz in die Betriebskommission. Die Betriebskommission konstituiert sich, nachdem die Gesellschafter ihre Delegierten bestimmt haben, unter dem Vorsitz des bisherigen Vorsitzenden. Sie bestimmt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung führt das Büro der Betriebskommission.

Einberufung

Art. 9

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden, auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten oder durch Vertagungsbeschluss zusammen. Dringliche Fälle vorbehalten, sind die Verhandlungsgegenstände den Delegierten spätestens 4 Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekannt zu geben.

Beschlussfähigkeit/
Stimmrecht

Art. 10

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit. Jeder Delegierte ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Vorsitzende der Betriebskommission hat den Stichentscheid. Nach diesem Vertrag zustande gekommene Beschlüsse binden alle Vertragspartner.

Art. 11

¹ Die Betriebskommission ist zuständig in allen Angelegenheiten, die mit dem Bau, dem Betrieb, der Erneuerung und Erweiterung sowie dem Unterhalt der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt zusammenhängen.

² Die Aufgaben der Betriebskommission beschränken sich auf diejenigen Aufgaben, welche die Vorstände der Gesellschafter nach den für sie geltenden Rechtsgrundlagen delegieren können. Der Betriebskommission stehen namentlich zu:

1. die Oberaufsicht über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen;
2. die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung an die Vorstände der Gesellschafter (Gemeinden und Genossenschaften), die nötigenfalls die Bewilligung anderer zuständiger Gemeinde- oder Genossenschaftsorgane einholen;
3. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Betriebsleitung;
4. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten in die Geschäftsstelle der GALM;
5. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Betriebsleitung;
6. die Beschlussfassung über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Gesellschafter;
7. die Beschlussfassung über die Betriebsrechnung inkl. Kostenverteilung, über den Geschäftsbericht sowie über die Bauabrechnungen;
8. Festsetzung des vorläufigen Wasserpreises aufgrund des Betriebsbudgets;
9. im Rahmen ihrer Kompetenzen die Genehmigung von Projekten und die Beschlussfassung über die dafür notwendigen Ausgaben auf Antrag der Betriebsleitung;
10. der Erlass einer Besoldungsordnung für die Betriebsleitung;
11. Genehmigung eines Organisationsreglements über die Geschäftstätigkeit der Betriebsleitung;
12. im Rahmen ihrer Kompetenzen die Genehmigung von Beschlüssen gemäss Art. 17 des GALM-Vertrages unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gesellschafter nach Art. 6 Abs. 1 vorstehend.

Art. 12

Die Betriebskommission beschliesst, soweit nicht die Betriebsleitung dafür zuständig ist, über Ausgaben bis zu folgenden Beträgen:

1. budgetierte neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck;
2. budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck;
3. im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000 im Jahr;
4. Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, erfordern die Bewilligung der zuständigen Organe der Gesellschafter gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziffer 3.

B. Betriebsleitung**Art. 13**

¹ Die Betriebsleitung besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht gleichzeitig der Betriebskommission angehören dürfen. Sie wird von der Betriebskommission bestimmt.

² Der Vorsitzende der Betriebsleitung wird von der Betriebskommission bezeichnet. Die Mitglieder der Betriebsleitung dürfen in der Regel nicht der gleichen Gemeinde bzw. Genossenschaft angehören. Fällt die Wahl auf Delegierte der Gesellschafter, so ergänzen diese ihre Abordnung.

Art. 14

¹ Die Betriebsleitung besorgt die laufenden Geschäfte der Betriebskommission, bereitet deren Sitzungen vor und besorgt den Vollzug der Beschlüsse.

² Die Betriebsleitung vertritt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Kompetenzen in den laufenden Geschäften und Angelegenheiten, die mit dem Bau, dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung und Erweiterung der Anlagen zusammenhängen.

³ Insbesondere stehen ihr folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. die Vorberatung und die Vorbereitung sämtlicher Anträge an die Betriebskommission;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission oder der zuständigen Organe der Gesellschafter mit dem Recht zum Abschluss von Verträgen und der Führung von Prozessen, soweit sie sich aus solchen Beschlüssen ergeben;
3. die Vorbereitung der jährlichen Betriebsbudgets über die Betriebskosten der Gesellschaft, des Wasserpreises (Arbeitspreis) und der Kostenanteile der Gesellschafter zuhanden der Betriebskommission;
4. die Vorbereitung der Betriebsrechnung der Gesellschaft und der Kostenanteile der Gesellschafter zuhanden der beschlussfassenden Betriebskommission;
5. die Erstattung des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Betriebskommission;
6. der Betrieb und die Verwaltung der Anlagen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten;
7. die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft;
8. die Anstellung und die Beaufsichtigung des Betriebspersonals und die Festsetzung der Besoldungen im Rahmen der für das Personal bewilligten Finanzmittel;
9. die Gewährleistung der ständigen Betriebstauglichkeit der Anlagen und Einrichtungen;
10. die Sicherstellung des laufenden Unterhaltes und der Erneuerung der Anlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel bzw. des Betriebsbudgets;
11. die Erarbeitung von laufend angepassten, mittelfristigen Investitionsplänen für die Erweiterung und Ergänzung der Anlagen;
12. der freihändige oder zwangsrechtliche, projekt- und betriebsbedingte Erwerb von Grundeigentum und Rechten, soweit die Projektgenehmigung und die erforderlichen Ausgabenbewilligungen der zuständigen Organe der Gesellschafter vorliegen;

13. Bei Bauten für die Erneuerung, Erweiterung und den Unterhalt der Anlagen:
 - 13.1 die Vergabe und die Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen;
 - 13.2 die Festsetzung des Bauprogrammes;
 - 13.3 die Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen auf dem Submissionsweg;
 - 13.4 die Überwachung der Bauausführung;
 - 13.5 die Festsetzung der Inbetriebnahme;
 - 13.6 die Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnungen durch die Betriebskommission sowie die Einforderung der Staatsbeiträge;
14. der Vollzug des GALM-Vertrages unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Betriebskommission und allenfalls der zuständigen Organe der Gesellschafter.

Finanzkompetenzen

Art. 15

Die Betriebsleitung beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der Betriebskommission und der zuständigen Organe der Gesellschafter;
2. Ausgaben, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieses Vertrages oder von besonderen Beschlüssen der Betriebskommission, von gesetzlichen Vorschriften oder richterlichen Urteilen sind (gebundene Ausgaben);
3. Ausgaben für Arbeiten, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Vermeidung von Folgeschäden unabdingbar sind und die aus zeitlichen Gründen der Betriebskommission nicht unterbreitet werden können (wegen Dringlichkeit gebundene Ausgaben);
4. budgetierte neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck;
5. budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck;
6. im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000 im Jahr.

Organisation

Art. 16

¹ Die Betriebsleitung kann im Rahmen des Betriebsbudgets und der bewilligten Ausgaben für die Planung, den Betrieb und den Unterhalt des Werkes, das Aktuariat und die Rechnungsführung geeignetes Fachpersonal, Dienstleistungsbetriebe oder Unternehmer beiziehen.

² Für die Gruppenwasserversorgung Amt zeichnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied der Betriebsleitung kollektiv zu zweien.

Einberufung

Art. 17

¹ Die Betriebsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Mitglied verlangt werden.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

Beschlussfassung

Art. 18

¹ Die Betriebsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Rechnungsführung

Art. 19

¹ Die Buchführung und die Rechnungslegung zur Betriebsrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957a ff. OR).

² Die politischen Gemeinden unter den Gesellschaftern bilden die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Massgabe von HRM2 kongenau in ihren Jahresrechnungen ab.

³ Das Rechnungsjahr der Betriebsrechnung entspricht dem Kalenderjahr.

C. Die Prüfstelle

Revisoren

Art. 20

¹Die Vorstände der Gesellschafter bestimmen die Prüfstelle. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse müssen in der Mehrheit übereinstimmen.

²Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Betriebsrechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Zudem prüft sie die Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie erstattet der Betriebskommission schriftlichen Bericht.

³Die Vorstände der Gesellschafter sowie die Mitglieder der Betriebskommission können jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und die Belege nehmen, soweit dadurch die Geschäftsführung nicht behindert wird.

III. Anlagen

Eigentum

Art. 21

¹Die in Anhang 1 verzeichneten Anlagen stehen im Gesamteigentum der Gesellschafter, wo dies entsprechend vermerkt ist. Die übrigen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Gesellschafter.

²Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 31.5.2018 sowie im Hydraulischen Schema vom 31.5.2018 dargestellt (Anhang 2).

IV. Bezugsrechte und Wasserbezug

Bezugsrechte

Art. 22

Die Bezugsrechte der Gesellschafter richten sich nach Massgabe der optierten Tagesbezugsmenge gegenüber der GALM.

Gesellschafter	Bezugsrechte (Stand Anmeldungen 2020–2040 vom Oktober 2018)	
	m ³ /Tag	%
Aesch	1 200	4.6%
Aeugst a.A.	1 030	4.0%
Affoltern a.A.	4 300	16.5%
VWO Oberlunkhofen-Arni-Islisberg	2 000	7.7%
Bonstetten	2 250	8.6%
Hausen a.A.	1 545	5.9%
Hedingen	2 000	7.7%
Knonau	500	1.9%
Maschwanden	114	0.4%
Mettmenstetten-Dorf	2 400	9.2%
Obfelden	2 500	9.6%
Ottenbach	600	2.3%
Sektion Rifferswil	1 180	4.5%
Stallikon	1 700	6.5%
Wettswil a.A.	2 700	10.4%
Total	26 019	100.0%
abzüglich Eigenwasser Maschwanden	5 000	
Gesamttotal	21 019	

Überprüfung der Bezugsrechte

Art. 23

¹ Die Bezugsrechte sind anhand der tatsächlich bezogenen Mengen periodisch zu überprüfen. Eine Erhöhung der Option gegenüber der GALM ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Betriebsleitung 18 Monate im Voraus schriftlich zu melden. Eine Anpassung der Option ist alle fünf Jahre möglich, erstmals auf den 1. Januar 2026.

² Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Überschreitung der
Bezugsrechte

Art. 24

¹ Überschreitet ein Gesellschafter seine optierte Tagesbezugs-
menge gemäss Art. 22 an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis
maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird
kein Zuschlag erhoben.

² Überschreitet ein Gesellschafter die optierte Tagesbezugs-
menge gemäss Art. 22 an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder
mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so
wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jewei-
lige gesamte Optionsmenge aller Gesellschafter nicht überschrit-
ten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge
beträgt das 3-fache des von der GALM in Rechnung gestellten
Leistungspreises für das betreffende Jahr.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf
einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunrei-
nigung im Netz zurückzuführen ist.

⁴ Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das
ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zu-
schlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet.
Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

⁵ Zuschläge werden den anderen Gesellschaftern im Verhältnis
der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

⁶ Überschreitungen im Wasserbezug, die auf Brandbekämpfung
oder Störungen in den Anlagen eines Gesellschafter zurückzu-
führen sind, müssen dem Betriebspersonal oder der Betriebslei-
tung unverzüglich gemeldet werden. Der Gesellschafter ist ver-
pflichtet, allfällige Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

Wasserbezug

Art. 25

¹ Die Zeitspanne für den Wasserbezug im Tagesablauf ist von
den Gesellschaftern mit dem Betriebswart der Gruppenwasser-
versorgung Amt im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
Der maximale stündliche Bezug beträgt 1/22 des jeweiligen gülti-
gen Bezugsrechts. Die Anlagen und Reservoirs der Gesellschaf-
ter sind entsprechend auszulegen.

² In der Regel sollte die Trink- und Brauchwasserreserve in den
Reservoirs der Gesellschafter mindestens ihrem mittleren Ta-
gesverbrauch (Jahresverbrauch: 365 Tage) entsprechen.

³ Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den minimalen Bezug so zu tätigen, dass die Richtlinien des SVGW für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht eingehalten werden.

Lieferkapazität

Art. 26

¹ Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an den jeweiligen Gesellschafter sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Gesellschaftern. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zu Lasten der Gesellschafter.

² Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der Gruppenwasserversorgung Amt entscheidet der Betriebswart in Absprache mit der Betriebsleitung über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Gesellschafter.

V. Betrieb und Unterhalt

Zuständigkeit

Art. 27

Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen wird durch das Betriebspersonal der Gruppenwasserversorgung Amt wahrgenommen.

Betriebsrechnung

Art. 28

¹ Sämtliche Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Verwaltung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt sowie für Konzessionsgebühren für Grundwasserentnahme etc. werden der Betriebsrechnung belastet.

² Die Betriebskosten werden aufgeteilt in einen Leistungspreis (feste Betriebskosten) und einen Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten).

³ Für die Berechnung der Kostenanteile der Gesellschafter sind deren Bezugsrechte bzw. deren Jahresbezugsmengen massgebend. Die Gesellschafter stellen der Gruppenwasserversorgung Amt ihre Mengenumessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

⁴ Die Kosten sind aufgeteilt in den Rechnungen der Gesellschafter zu verbuchen.

Leistungspreis
(feste Betriebs-
kosten)

Art. 29

¹ Unter die festen Betriebskosten fallen:

- Leistungspreis für Grundwasserbezug und Wasserbezug GALM gemäss optierter Tagesbezugsmenge (inkl. Notfall);
- Konzessionsgebühren für Grundwasserentnahmen;
- 50% der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- 50% der Verwaltungskosten;
- Versicherungsprämien;
- Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM.

² Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt nach den Bezugsrechten der Gesellschafter nach Art. 22.

Arbeitspreis
(veränderliche
Betriebskosten)

Art. 30

¹ Unter die veränderlichen Betriebskosten fallen:

- Arbeitspreis für Grundwasserbezug und Wasserbezug GALM;
- nicht budgetierte, unvorhergesehene Reparaturkosten;
- 50% der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- 50% der Verwaltungskosten.

² Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der jeweiligen effektiven Jahresbezugsmengen der Gesellschafter.

³ Die nicht eindeutig ausscheidbaren Betriebs- und Unterhaltskosten werden wie die festen Betriebskosten auf die Gesellschafter verteilt.

Rechnungsstellung

Art. 31

Die Verrechnung der (festen und veränderlichen) Betriebskosten an die Gesellschafter erfolgt monatlich.

Betriebsreserven

Art. 32

¹ Die Gruppenwasserversorgung Amt verfügt zur Sicherstellung der Liquidität über beschränkte Betriebsreserven. Sie werden durch jährliche Zuschläge auf den festen Betriebskosten geöffnet.

² Die maximale Höhe der Betriebsreserven wird von der Betriebskommission auf Antrag der Betriebsleitung festgelegt. Sie sollen

in der Regel nicht höher sein als 1/4 des ordentlichen jährlichen Betriebsaufwandes.

VI. Erneuerung und Erweiterung

Investitionsplan

Art. 33

¹ Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt erfolgen nach den von der Betriebskommission genehmigten Projekten und Ausgabenbeschlüssen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gesellschafter nach Art. 6 Abs. 1 Ziffer 3.

² Die Betriebsleitung hat der Betriebskommission einen laufend angepassten mittelfristigen Investitionsplan für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt vorzulegen.

³ Erweiterte und neuerstellte Anlagen fallen in das Gesamteigentum der Gesellschafter.

Kostenverteiler

Art. 34

¹ Die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt werden nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 22 verteilt.

² Dieser Kostenverteiler gilt auch für die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 5 GALM-Vertrag.

Baurechnung

Art. 35

¹ Sämtliche Baukosten für die Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt werden einem Baukonto belastet.

² Die Betriebsleitung stellt den Gesellschaftern Akontobeiträge in Rechnung.

³ Die Baurechnung ist in der Regel auf Ende Jahr durch Beiträge der Gesellschafter auszugleichen.

VII. Haftung

Art. 36

Für die Verpflichtungen der Gruppenwasserversorgung Amt gegenüber Dritten haften die Gesellschafter solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 22.

VIII. Vertragsbeendigung

Vertragsdauer

Art. 37

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Kündigung

Art. 38

¹ Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

² Kündigt ein Gesellschafter den Vertrag, so wird das Gesellschaftsverhältnis unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die auf Grund dieses Vertrags bestehenden Rechte und Pflichten eines austretenden Gesellschafters gehen anteilmässig auf die übrigen Gesellschafter über. Die Anlagen verbleiben im Gesamtvermögen der verbleibenden Gesellschafter.

³ Austretende Gesellschafter haben kein Anrecht auf Rückzahlung der an die Bau- und Betriebskosten und die Investitionen für die Erneuerung und Erweiterung des Gemeinschaftswerkes geleisteten Beiträge.

⁴ Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen und die aufgelaufenen Anteile für die Betriebskosten sind bis zum Stichtag des Austrittes geschuldet.

Liquidation

Art. 39

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen wird die Art und Durchführung einer eventuellen Liquidation von der Betriebskommission oder durch den Richter bestimmt.

IX. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anwendbares
Recht

Art. 40

Dieser Vertrag untersteht zürcherischem Recht; Anwendung findet insbesondere § 72 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

Schiedsgericht

Art. 41

¹ Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Zürich zu entscheiden. Sofern sich die beiden Streitparteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Streitpartei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der eine unabhängige Persönlichkeit mit juristischer Ausbildung sein muss.

² Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch das Obergericht des Kantons Zürich bezeichnet.

³ Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Parteien können in einer späteren Übereinkunft das Verfahren einem anderen Verfahrensrecht unterstellen.

⁴ Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

X. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 42

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gesellschafter (Gemeinden und Genossenschaften) am 1. Oktober 2020 in Kraft.

² Der vorliegende Vertrag ersetzt alle bisherigen Verträge mit Bezug auf die Gruppenwasserversorgung Amt (einschliesslich aller Zusatzverträge und Vereinbarungen).

Vertragsänderungen

Art. 43

Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung aller Gesellschafter.

² Keiner Änderung des Vertrags bedarf es, wenn die Gesellschafter gestützt auf Art. 23 ihre Bezugsrechte anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

Lückenfüllung,
salvatorische Klausel

Art. 44

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Ausfertigung

Art. 45

Dieser Vertrag wird in 15 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Anhänge

Art. 46

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Verzeichnis der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt mit Rubrik «Unterhalt, Zuständigkeit»

Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1403.01.11 vom 31.5.2018) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1403.07.12 vom 31.5.2018)

Anhang 3: Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM

Von der Delegiertenversammlung (heute Betriebskommission) genehmigt am 11.07.19.

**GRUPPENWASSERVERSORGUNG AMT
Delegiertenversammlung**



Paul Barmet
Präsident



Cyrill Kaiser
Aktuar

GENEHMIGUNG

Die Gesellschafter haben den von der Delegiertenversammlung am 11. Juli 2019 verabschiedeten neuen Gesellschaftsvertrag gemäss den separaten Protokollauszügen wie folgt genehmigt:

Gemeinden

Aesch	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2019
Aeugst a.A.	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.2019
Bonstetten	Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2019
Hausen a.A.	Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2019
Knonau	Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2019
Maschwanden	Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2019
Obfelden	Beschluss des Gemeinderates vom 20.08.2019
Ottenbach	Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2019
Stallikon	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2019
Wettswil a.A.	Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.12.2019
VVO Oberlunkhofen–Arni–Islisberg	Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 16.10.2019
Wasserversorgung Sektion Rifferswil	Beschluss der Delegiertenversammlung vom 02.09.2019

Genossenschaften

Affoltern a.A.	Beschluss des Vorstandes vom 21.08.2019
Hedingen	Beschluss des Vorstandes vom 17.09.2019
Mettmenstetten Dorf	Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.08.2019

Inkrafttreten

Nachdem alle Gesellschafter dem Gesellschaftsvertrag zugestimmt haben, wird er gestützt auf Art. 42 formell auf den 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Affoltern am Albis, 17. Juni 2020

GRUPPENWASSERVERSORGUNG AMT Betriebskommission



Paul Barmet
Präsident



Cyrill Kaiser
Aktuar

Anhang 1

Anlagenverzeichnis

Anlagenverzeichnis GWVA
Anhang 1 zum GWVA-Vertrag

Obj. Nr.	Name / Lage	Objekt	Funktion / Bemerkung	Dimension	Eigentum	Unterhalt	Werterhalt/Erneuerung
Grundwasserpumpwerk Maschwanden							
-	Pumpwerk Maschwanden	Gebäude Pumpwerk inkl. Trafostation	Grundwasserpumpwerk, 3 Pumpen, 61 l/s, Parallel-Lauf 111-115 l/s	-	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
Förderleitung PW Maschwanden - Reservoir Bernhau							
-	-	Leitung und Kathodenschutz	Transportleitung	400 / 350	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
-	Notbezug Maschwanden	Transportleitung und Stahlrohrstutzen Versorgungsleitung	Notbezug Maschwanden	400 125 / 100	GWV Amt Maschwanden	GWV Amt Maschwanden	GWV Amt Maschwanden
-	Weid	Transportleitung und Stahlrohrstutzen Hydrant inkl. Zuleitung	Löschwasserversorgung	400	GWV Amt Maschwanden	GWV Amt Maschwanden	GWV Amt Maschwanden
1	Eingang Maschwanden	Schacht	Spülschacht	125 / 2"	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
2	Wolserholz	Schacht	Absperrklappe, Be-/Entl.	400	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
3a	Dachlissermoos	Schacht	Be-/Entlüftung Spülen	125 / 2"	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
3b	Dachlissermoos	Absperrklappe	Erdverlegt	400	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
3c	Dachlissermoos	Entleerungsklappe	Erdverlegt	200	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
4a	Eigl Klappenschacht	Schacht allgemein, Transportleitung mit T-Stück, Absperrklappe, Be-/Entl., elektrische Installation	Absperrklappe Be-/Entl.	400	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
		Schieber, Druckreduzierventil	Abgabe Obfelden und Dachlissen	150	Gmde. Obfelden und WVG Mettmenstetten	Gmde. Obfelden und WVG Mettmenstetten	Gmde. Obfelden und WVG Mettmenstetten
		Schieber, Druckreduzierventil, Wassermesser und Bezugsklappe	Abgabe an Mettmenstetten	150	WVG Mettmenstetten	WVG Mettmenstetten	WVG Mettmenstetten
4b	Eigl Werkkulissee	Bauwerk	Entleerungsklappe		Kanton Zürich	Kanton Zürich	Kanton Zürich
		Transportleitung, Entleerungsklappe, Signalkabel	Transportleitung, Entleerung	400 / 150	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
4c	Schacht Eigi	Schacht	Absperrschieber Be-/Entl.	400	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
5	Unterhalb Grossholz	Entleerungsklappe	Erdverlegt	200	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
6	Grossholz	Schacht allgemein, Transportleitung mit T-Stück, Absperrklappe und Be-/Entl., elektrische Installation	Be-/Entl.	350	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
		Schieber, Wassermesser, Bezugsklappe und Versorgungsleitung	Abgabe an Sektion Rifferswil und Mettmenstetten	150	Sektion Rifferswil und WVG Mettmenstetten	Sektion Rifferswil und WVG Mettmenstetten	Sektion Rifferswil und WVG Mettmenstetten
7	Land - Burkhard	Entleerungsschieber	Erdverlegt	150	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
8	Wald	Schacht	Entlüftung	350	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
9a	Vita-Parcours Affoltern	Erdverlegt	Entleerungsschieber	150	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
9b	Vita-Parcours Affoltern	Schacht	Entlüftung	350	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
10a	Bachufer Jonental	Entleerungsschieber	Erdverlegt	150	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
10b	Bachufer Jonental	Absperrklappe	Erdverlegt	350	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
Reservoir und Pumpwerk Bernhau							
-	Reservoir + PW Bernhau	Gebäude allgemein Reservoirkammern, elektrische Installation (Anteil)	Speichervolumen 500 m3		GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
		Pumpe 1, inkl. Verrohrung und Armaturen, Druckwindkessel (P1+P2), Notstromspeisung und elektrische Installationen (Anteil)	Stufenpumpwerk P1 17 l/s		Gmde. Aeugst	Gmde. Aeugst	Gmde. Aeugst
		Pumpen 2-4, inkl. Verrohrung und Armaturen, Druckwindkessel (P3+P4) und elektrische Installationen (Anteil)	Stufenpumpwerke P2 13.8 l/s ; P3/P4 je 17 l/s		Gmde. Hausen	Gmde. Hausen	Gmde. Hausen

Anlagenverzeichnis GWVA							
Anhang 1 zum GWVA-Vertrag							
Obj. Nr.	Name / Lage	Objekt	Funktion / Bemerkung	Dimension	Eigentum	Unterhalt	Werterhalt/Erneuerung
Förderleitung Reservoir Bernhau - PW Rinderweidhau							
-	-	Leitung und Kathodenschutz	Transportleitung	300	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
11	Unterhalb Res. Allmend	Absperrklappen 2 Stk.	Erdverlegt	300	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
12	Bernhaustrasse	Entleerungsschieber	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
13a	Wilgibelweg	Schacht	Be-/Entlüftung	50 / 2"	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
13b	Wilgibelweg	Entleerungsschieber	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
14	Mühlebergstr./Tennisplatz	Schacht	Be-/Entlüftung	50 / 2"	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
15a	Panoramaweg	Entleerungsschieber	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
15b	Panoramaweg	Absperrklappen 2 Stk.	Erdverlegt	300	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
Reservoir und Pumpwerk Rinderweidhau							
-	Res. + PW Rinderweidhau	Gebäude allgemein, Reservoirkammern, Wassermesser, Bezugsklappe und elektrische Installationen (Anteil)	Reservoir und Bezugsstelle WVG Affoltern	-	WVG Affoltern	WVG Affoltern	WVG Affoltern
-	Res. + PW Rinderweidhau	Pumpe 1+2, inkl. Verrohrung und Armaturen, Druckwindkessel, Wassermesser, Bezugsklappe, Druckreduzierventil und elektrische Installationen (Anteil)	Stufenpumpwerke P1/P2 je 35 l/s; Parallellauf 63 l/s	-	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
Förderleitung PW Rinderweidhau - Reservoir Fromoos							
-	-	Leitung	Transportleitung	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
16	Bisliker Weiher	Entleerungsschieber	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
17	Waldrand	Entlüftungsschieber	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
18	Strasse zu Siedlung Arnold	Entlüftungsschieber	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
19	Eggmoos	Schacht allgemein, Transportleitung mit T-Stück; Absperrklappe, Entleerung, Entlüftung manuell und elektrische Installation Schieber, Wassermesser, Entlüftung und Versorgungsleitung	Abgabe an Affoltern	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
				125	WVG Affoltern	WVG Affoltern	WVG Affoltern
-	Hof Arnold	1x T-Stück erdverlegt 1x Hydrant inkl. Zuleitung	Löschwasserversorgung	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
				100	WVG Affoltern	WVG Affoltern	WVG Affoltern
20	Siedlung Arnold Bach	Entleerung	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
21	KS Dürrenbach	Schacht allgemein, Transportleitung mit T-Stück, 2x Absperrklappe, Entlüftung manuell, Entleerung und elektrische Installation Schieber, Wassermesser, Be- und Entlüftung und Versorgungsleitung	Abgabe an Hedingen	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
				150	WVG Hedingen	WVG Hedingen	WVG Hedingen
22	Siedlung Stähli	Absperrklappe	Erdverlegt	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
-	Hof Stähli	2x T-Stück erdverlegt 2x Hydrant inkl. Zuleitung	Löschwasserversorgung	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
				100	WVG Hedingen	WVG Hedingen	WVG Hedingen
23	Land Stähli	T-Stück, Entlüftungsleitung, Schacht mit Entlüftung	Be- und Entlüftung	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
24	Land Stähli	T-Stück, Entlüftungsleitung, Schacht mit Entlüftung	Erdverlegt	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
25	Land Bollhalder	Schacht	Be- und Entlüftung	250	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
-	Hof Müller / Bollhalder	4x T-Stück erdverlegt 4x Hydrant inkl. Zuleitung	Löschwasserversorgung	250 / 100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
				100	WVG Hedingen	WVG Hedingen	WVG Hedingen
26	Brücke Müller / Bollhalder	Erdverlegt	Entleerungsschieber	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt

Anlagenverzeichnis GWVA							
Anhang 1 zum GWVA-Vertrag							
Obj. Nr.	Name / Lage	Objekt	Funktion / Bemerkung	Dimension	Eigentum	Unterhalt	Werterhalt/Erneuerung
Reservoir Fromoos							
-	Reservoir Fromoos alt	Gebäude allgemein Reservoirkammern	Speichervolumen 2x 150 m3		GWV Amt: 52 % WVG Hedingen: 8 % Gemeinde Bonstetten: 16 % Gemeinde Stallikon: 24 %	GWV Amt	GWV Amt: 52 % WVG Hedingen: 8 % Gemeinde Bonstetten: 16 % Gemeinde Stallikon: 24 %
-	Reservoir Fromoos neu	Gebäude allgemein Reservoirkammern	Speichervolumen 1500 + 1000 m3		GWV Amt: 52 % WVG Hedingen: 8 % Gemeinde Bonstetten: 16 % Gemeinde Stallikon: 24 %	GWV Amt	GWV Amt: 52 % WVG Hedingen: 8 % Gemeinde Bonstetten: 16 % Gemeinde Stallikon: 24 %
Förderleitung Reservoir Fromoos - PW Birmensdorf							
-	-	Leitung und Kathodenschutz	Transportleitung	500	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
27	Wald oberhalb Hedingen	Schacht	Be- /Entlüftungsschacht mit Bodenablauf	100	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
28	Umfahrung Hedingen	Schacht	Absperrkl. 2 Stk. Entleer.Kl.	500	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
29a	SBB Linie Hedingen	Schacht	Entlüftungsschacht	500 / 1"	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
29b	SBB Linie Hedingen	Schacht	Entleerungsschacht	200	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
30	Chrüzacher	Schacht	Entlüftungsschacht	80	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
31	KS Bonstetten	Schacht allgemein, Transportleitung mit T-Stück, Absperrklappe, Be- und Entlüftung, Entleerung und elektrische Installation	Abgabe an Bonstetten	500	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
		Schieber, Wassermesser, Bezugsklappe, Entleerung und Versorgungsleitung		300	Gmde. Bonstetten	Gmde. Bonstetten	Gmde. Bonstetten
32a	Strassenkreuzung	Schacht	Entleerungsschacht	200	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
32b	Strassenkreuzung	Schacht	Entlüftungsschacht	500 / 1"	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
33	Kanalbrücke	Schacht	Entleerungsschacht	200	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
34	Sportplatz Moos	Schacht	Entlüftungsschacht	500 / 1"	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
35a	Filderen N4	Schacht	Entleerungsschacht	150 / 50	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
35b	Filderen N4	Schacht	Entlüftungsschacht	50 / 50	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
36a	Wüerital	Schacht allgemein, Transportleitung mit T-Stück, Be- und Entlüftung, Entleerung, Verteilerkasten und Steuerkabel	Abgabe an Wettswil und Stallikon	500	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
		Schieber und Versorgungsleitung, Entleerung		400	Gmde. Wettswil und Gmde. Stallikon	Gmde. Wettswil und Gmde. Stallikon	Gmde. Wettswil und Gmde. Stallikon
37	Wüerital	Schacht	Be- und Entlüftungsschacht	50	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
38	Rörlen Birmensdorf	Schacht allgemein, Transportleitung mit T-Stück, Rohrbruchklappe, Blende und elektrische Installation	Rohrbruchschacht, Abgabe an Aesch und VWV Oberlunkhofen-Ami-Islisberg	500	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
		Schieber und Versorgungsleitung		300	Gmde. Aesch und VWV Oberlunkhofen-Ami-Islisberg	Gmde. Aesch und VWV Oberlunkhofen-Ami-Islisberg	Gmde. Aesch und VWV Oberlunkhofen-Ami-Islisberg
39	Kaserne nach Brücke	Schacht	Entleerung	150	GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt
Steuerungs- und Überwachungsanlage							
-	Betriebswarte	Gebäude allgemein	Gemeinsames Gebäude mit WVG Affoltern		GWV Amt	GWV Amt	Miete bei WVG Affoltern
-		Prozessleitsystem	Gemeinsames System mit GALM Betrieb Anteil GALM: Verrechnung nach Stundenaufwand		GWV Amt	GWV Amt	GWV Amt: 74 % GALM: 26 %
-	Aussenanlagen	Objektspezifisch	Apparate, Engineering, Montage, Inbetriebsetzung		Objektspezifisch	Objektspezifisch	Direkte Zuweisung der Kosten
-	Signakabel	Signakabel zu gemeinsam genutzten Analgen			GWV Amt	GWV Amt	Hüllrohr + Grabarbeiten: analog Leitung Kabel: analog Prozessleitsystem

Anhang 2

Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan und hydraulisches Schema)

HOLINGER
 Ingenieurbüro
 Holinger & Partner AG
 Technikstrasse 10
 8810 Biberach
 Telefon +49 (0) 71 41 38 81 00
 www.holinger.com, www.holinger.com

Gruppenversorgungs Amt (GWA)
GWA-Vertrag Anhang 2
 Hydraulisches Schema

Datum	Blatt	Masse	STZ
11. Mai 2013	MI		
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
Zustimmung	AS		
ANWIS			
Nummer	Z1403.07.12		

© COPYRIGHT
 Dieses Dokument ist eine Zeichnung und allen Rechten, die dem Erfindiger
 Holinger & Partner AG vorbehalten sind, vorbehalten. Die Reproduktion
 schriftliche Genehmigung darf diese nicht kopiert oder vervielfältigt, auch niemals
 dritten Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

Legende:

- Rückschlagklappe
- Klappe mit Elektroantrieb
- Reglerklappe
- Druckreduziventil (vor/nach)
- Handabsperr-Armatur, offen
- Handabsperr-Armatur, geschlossen
- Durchflussbegrenzer, Blende
- Ring (keine Durchflussbegrenzung)
- Pumpe
- Durchflussmessung
- Druckwandler
- ASK Absperrklappe
- BK Bezugsklappe
- LK Löschklappe
- RK Rohrdruckklappe
- RKRK gedrosseltes Ringkolben-Rückschlagventil (Druckstossdämpfung)
- Anlagen GWA
- Anlagen RWV Mutschellen, GWV Limmat, Gemeinden Amt und Limmat
- Signalkabel
- Schaltschrank / Kabine
- Betriebswarte

